



B.B.N. – Tagung, Bingen 18.03.2009

**Fachliche Anforderungen zum novellierten Artenschutz
im behördlichen Zulassungsverfahren**

Dipl.-Ing. BD Helmut Schneider

Gliederung

- I Gesetzliche Grundlagen
- II Mustertexte Artenschutz
- III Artenspektrum, Handbücher Artenschutz
- IV Relevanzprüfung
- V Ampelbewertung

I Gesetzliche Grundlagen für die Genehmigung von Straßenbauvorhaben

BNatSchG

§ 42f Artenschutz

§ 42 (1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).



I Gesetzliche Grundlagen für die Genehmigung von Straßenbauvorhaben

BNatSchG

§42 (5) Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (...) gelten die Zugriffs-, ... nach Maßgabe von Satz 2 bis 7.

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß (...) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.



I Gesetzliche Grundlagen für die Genehmigung von Straßenbauvorhaben

BNatSchG

§43 (8) Nr. 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht (...)



I Gesetzliche Grundlagen für die Genehmigung von Straßenbauvorhaben

BNatSchG

§ 62 Befreiungen von den Verboten des § 42 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. (...)

Mustertexte

Allgemeine Erläuterungen

Das Kapitel A dient lediglich der Information der Anwender und ist nicht in den Fachbeitrag Artenschutz für ein konkretes Vorhaben aufzunehmen. Die übrigen Kapitel B1 - B7 können als Mustervorlage für den konkreten Fachbeitrag Artenschutz verwendet werden (Gliederung, allgemeine Textbausteine).

Mustertexte

Die in Kap. B5 des vorliegenden Mustertextes beschriebenen Fallbeispiele für ausgewählte Arten beziehen sich nicht auf ein konkretes oder in sich geschlossenes Vorhaben. Die jeweiligen Konstellationen (Art des Vorhabens, Bestandssituation der betroffenen Art) sind frei erfunden.

Da jeweils unterschiedliche Vorhaben (z. B. Ausbau, Neubau) und unterschiedliche Bestandssituationen (z. B. Art brütet im Untersuchungsgebiet, Art ist lediglich Nahrungsgast, Art potenziell vorkommend) den Fallbeispielen zugrunde gelegt werden, lässt sich das generelle Vorgehen der artenschutzrechtlichen Prüfung so besonders anschaulich demonstrieren. **Die Mustertexte dienen lediglich als Beispiele für die textliche Abfassung im Fachbeitrag Artenschutz und müssen in allen Fällen dem jeweiligen Projekt angepasst werden!**

Ausnahmeprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 43 Abs. 8 S. 2 BNatSchG unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-Richtlinie für die Arten des Anhangs IV, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen ...“.

Als Bezugsebene für die Beurteilung des Erhaltungszustandes in der kontinentalen biogeographischen Region wird das Bundesland Rheinland-Pfalz herangezogen (vgl. Anhang 3). In Grenzbereichen zu anderen Bundesländern / Ländern ist die dortige Situation mit zu berücksichtigen.

Ausnahmeprüfung

Eine offizielle Bewertung der Erhaltungszustände der Arten für das Bundesland Rheinland-Pfalz gibt es zurzeit nicht. Daher wird grundsätzlich die Bewertung auf Bundesebene herangezogen. Im Falle einer Abweichung der Bundesbewertung von den vom Land Rheinland-Pfalz an den Bund gemeldeten Einschätzungen der Erhaltungszustände ist die Bewertung des Erhaltungszustandes im Einzelfall gutachterlich zu begründen. Der rheinland-pfälzischen Einschätzung kommt aufgrund ihrer räumlichen Bezugsebene eine besondere Bedeutung zu.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist Folgendes darzulegen:

das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und

das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Ausnahmeprüfung

Europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Eine Unterscheidung "Günstiger/Ungünstiger Erhaltungszustand" ist bei den europäischen Vogelarten nicht erforderlich.

Die Bezugsebene ist die gleiche wie auch bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Kompensatorische Maßnahmen sind i. d. R. erforderlich, damit sich der Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten nicht verschlechtert

Relevanzprüfung

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 42 und 43 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet (**bei den roten Textpassagen handelt es sich um Anwenderhinweise bzw. Beispiele, sie sind aus der Endfassung des Gutachtens zu entfernen!**)

[Hinweis: In der Relevanztabelle werden grundsätzlich immer alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen sind und potenziell vorkommen können. In der vorliegenden Beispieltabelle zum Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz werden allerdings nur einige Arten aufgeführt, da nur das generelle Vorgehen illustriert werden soll.]

Projektbezeichnung					Relevanz für den Wirkraum						
TK 25					Sobald in der ersten oder der zweiten Spalte ein "n" eingetragen wird, bleiben die folgenden Spalten leer und in der letzten Spalte wird ganz kurz erläutert warum (Schlüsselfaktor). Wenn Unsicherheiten bestehen, wird in jedem Fall ein (v) gesetzt. Wenn eindeutig keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind erfolgt eine kurze Begründung.						
					Ausschussgründe für die Art (immer nur mit Bezug auf „nicht vorhanden“! Hier sind nur die fehlenden Schlüsselemente zu benennen!)						
Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt			
					Handbücher LBM RP sonstige Quellen eigene Kartierung						
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK											
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FeM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spl = Spinnen											
5412	PFLA	FFH/BVA	bgA	Dicke Trespe	sN	x		v	v	v	
5412	MAM	FFH	bgA	Europäischer Feldhamster	sN	x		v	v	v	
5412	MAM	EG/FFH	bgA	Wildkatze	sN	x		v	v	(v)	
5412	FeM	FFH	bgA	Mopsfledermaus	sN	x		v	v	(v)	
5412	FeM	FFH	bgA	Wasserschnecken	sN	x		v	v	(v)	
5412	FeM	FFH	bgA	Großes Mausohr	aTK	x		n			Durch eine Fledermauskartierung (Quelle: ...) sowie Auswertung vorhandener Unterlagen (Quelle: ...) können Vorkommen im UG
5412	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN	x		v	v	v	

Erhaltungszustand

Anhang 3: Bewertung/Einschätzung der Erhaltungszustände der Arten in Rheinland-Pfalz und in der BRD*

a) Übersicht

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Taxon_kurz	Auswahl über Filter	Einschätzung der Erhaltungszustände in RLP	Gesamtbewertung der Erhaltungszustände in der BRD
rot = prioritäre Art					
Gebirgshekröte	<i>Alytes obstetricans</i>	AMP		günstig	U1
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	AMP		schlecht	U2
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	AMP		günstig	FV
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	AMP		schlecht	U1
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	AMP		unbekannt	XX
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	AMP		unzureichend	U1
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	AMP		schlecht	U2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	AMP		günstig	U1
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	AMP		schlecht	U1
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	AMP		unbekannt	U1
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	AMP		günstig	FV
Wasser-, Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	AMP		günstig	FV